

5244a. Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare (ZHG)

Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 11. Juli 2017
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare (ZHG)
(vom ...)

Minderheit Markus Schaaf, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid, Kathy Steiner, Esther Straub

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

I. Auf das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare wird nicht eingetreten.

I. Auf das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare wird eingetreten.

II. Mitteilung an den Regierungsrat

Eventualantrag, falls auf die Vorlage eingetreten wird:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 2015,

beschliesst:

Gegenstand der Beteiligung

§ 1. ¹ Mitarbeitende, insbesondere Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren, Chefärztinnen und Chefärzte, Leitende Ärztinnen und Ärzte, Oberärztinnen und Oberärzte, können beteiligt werden an:

**Antrag des Regierungsrates
vom 29. Juni 2016**

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 11. Juli 2017
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. den Zusatzhonoraren von stationären Patientinnen und Patienten,
- b. der ärztlichen Leistungskomponente bei ambulanten Patientinnen und Patienten, die für stationäre Behandlung zusatzversichert sind,

Minderheit Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Markus Schaaf, Lorenz Schmid, Kathy Steiner, Esther Straub

- c. den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte.

² Bei der Festlegung der konkreten Beteiligung für einzelne Mitarbeitende gemäss Abs. 1 können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a. Mitwirkung bei der Erbringung von Mehrleistungen für Patientinnen und Patienten im Privatpatientenstatus,
- b. Beschäftigungs- und Lohnsituation auf dem für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter massgeblichen Arbeitsmarkt,
- c. Übernahme von ausserordentlichen Aufgaben im übergeordneten Klinik- oder Institutsinteresse.

**Antrag des Regierungsrates
vom 29. Juni 2016**

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 11. Juli 2017

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die psychiatrischen Kliniken können anstelle der Beteiligung gemäss Abs. 1 lit. b ihre Mitarbeitenden an bis zu 50% der Erträge der ärztlichen Leistungskomponente von sämtlichen ambulanten Konsultationen bei Kaderärztinnen und Kaderärzten beteiligen.

Festlegung der Beteiligung a. bei unselbstständigen Anstalten

§ 2. ¹ In kantonalen Spitälern in der Rechtsform der unselbstständigen Anstalt legt die Spitaldirektion die Anteile, die für Beteiligungen gemäss § 1 zur Verfügung stehen, sowie deren Verteilung fest.

² Sie kann die Zuständigkeit für die Verteilung an die Klinikdirektorinnen und -direktoren übertragen.

³ Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates genehmigt vor der Auszahlung die Anteile, die für die Beteiligungen gemäss § 1 zur Verfügung gestellt werden sollen, sowie Auszahlungen an die Mitglieder der Spitaldirektion.

**Antrag des Regierungsrates
vom 29. Juni 2016**

**Antrag der Kommission für soziale Sicher-
heit und Gesundheit vom 11. Juli 2017**
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. bei selbstständigen Anstalten

§ 3. ¹ In kantonalen Spitälern in der Rechts-
form der selbstständigen Anstalt legt der
Spitalrat die Anteile, die für Beteiligungen
gemäss § 1 zur Verfügung stehen, sowie
deren Verteilung fest.

² Er kann die Zuständigkeit für die Verteilung
an die Spitaldirektion übertragen.

Rechtsnatur der Auszahlungen

§ 4. Der Anteil an der Beteiligung gemäss
§ 1 ist nicht Teil des Lohnes im Sinne des
kantonalen Personalrechts. Er gilt nicht als
anrechenbarer Lohn im Rahmen der berufli-
chen Vorsorge. Bei unverschuldeter Arbeits-
unfähigkeit besteht kein Anspruch auf einen
Anteil an der Beteiligung.

Arbeitszeit

§ 5. ¹ Für Ärztinnen und Ärzte, die an Zu-
satzhonoraren, an ambulanten Erträgen
oder an Transplantationspauschalen ge-
mäss § 1 Abs. 1 beteiligt werden können,
und die nicht dem Bundesgesetz vom 13.

§ 5. ¹ Für Ärztinnen und Ärzte, die gemäss
§ 1 Abs. 1 und 3 beteiligt werden können, ...

Minderheit Kaspar Bütikofer, Andreas
Daurü, Thomas Marthaler, Kathy Steiner,
Esther Straub

§ 4. Der Anteil an der Beteiligung gemäss
§ 1 ist nicht Teil des Lohnes im Sinne des
kantonalen Personalrechts.

**Antrag des Regierungsrates
vom 29. Juni 2016**

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 11. Juli 2017
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) unterstehen, richtet sich die Arbeitszeit nach den betrieblichen Bedürfnissen und nach den Verpflichtungen aus der Behandlung von stationär zusatzversicherten Patientinnen und Patienten.

² Ein positiver Arbeitszeitsaldo oder Überzeitleistungen werden weder ausgeglichen noch vergütet.

³ Der Regierungsrat kann für Ärztinnen und Ärzte, die nicht dem Arbeitsgesetz unterstehen, eine Obergrenze der Arbeitszeit festlegen.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 6. Das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare vom 12. Juni 2006 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Daniel Häuptli, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.; Thomas Marthaler, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.